



Bezirksausschuss des  
Stadtbezirkes 24 Feldmoching – Hasenberg  
v.d.d. Vorsitzenden Herrn Dr. Großmann  
bag-nord.dir@muenchen.de

**Lokalbaukommission  
Baumschutz  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN HAIV-42V**

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
plan.ha4-42@muenchen.de  
Dienstgebäude:  
[REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Sachbearbeitung:  
[REDACTED]  
Sprechzeiten nach telefonischer  
Vereinbarung

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

28.10.2025

**Feldmoching  
Anfrage zur Berücksichtigung und Umsetzung der  
Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWfreiV)  
Aktenzeichen: [REDACTED]**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07687 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg vom 15.04.2025  
Anfrage zur Berücksichtigung und Umsetzung der  
Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWfreiV)

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

die Angelegenheit betrifft den Vollzug der Bayerischen Bauordnung und somit eine laufende Angelegenheit der Verwaltung, für die der Oberbürgermeister zuständig ist. Die Beantwortung erfolgt daher mit diesem Schreiben.

Der Prüfumfang im Baugenehmigungsverfahren ist in Art. 59, 60 BayBO abschließend geregelt. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung ist nicht Bestandteil des gesetzlichen Prüfprogramms und wird daher nicht überprüft. Dementsprechend müssen die dazugehörigen Daten auch nicht in den Bauantragsunterlagen, etwa einem Freiflächengestaltungsplan, dargestellt werden. Die Verordnung ist aber dennoch durch den Bauherren bzw. die Bauherrin eigenverantwortlich einzuhalten.

Wasserrechtliche Belange fließen in ein Baugenehmigungsverfahren nur insoweit ein, als im Rahmen der Erschließungsprüfung durch eine Bestätigung nachzuweisen ist, dass das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickern kann und nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird. Den Rechtsrahmen für diesen Nachweis bildet aber nicht die landesrechtliche Niederschlagswasserfreistellungsverordnung, sondern die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München. Diese städtische Satzung hat dabei nicht die Qualität der Niederschlagsentwässerung zum Hauptziel, sondern die Funktionalität und Aufrechterhaltung des Kanalisationssystems.

Eine einseitige Ausweitung des Prüfprogramms im Baugenehmigungsverfahrens durch die Landeshauptstadt München ist nicht möglich, auch nicht, wenn dies auf Grund örtlicher Gegebenheiten sinnvoll erscheinen würde.

Die effektivste Möglichkeit, die der Stadt München zur Verfügung steht, um eine großflächige Versiegelung zu verhindern und auf örtliche Entwässerungsprobleme einzugehen, wäre eine umfassende Überplanung des Stadtgebietes mit Bebauungsplänen, was aber nicht in jedem Fall mit einem verhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, sieht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung keine Möglichkeit, die Niederschlagsentwässerung im Baugenehmigungsverfahren standartmäßig aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen,

A black rectangular redaction box covering the signature of the official.